

**Von Gottes Gnaden Adolph-Friedrich/ Hertzogk zu Mecklenburg ... Ehrbar/ Lieber
Getrewer/ Nach deme Wir für Uns in Vormunschafft Unsers freundlichen Lieben
Vettern und PflegeSohns/ des Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Gustaff Adolphen/
Hertzogen zu Mecklenburgk ... die noch anwesende ... wegen herannahenden
und einfallenden Erndte/ und ander Uns unterthänig fürbrachten Ursachen/ von
gegenwertigen Landtage gnädig erlassen/ und zu Continuation desselben den 6.
Septembr. allhie wieder einzukommen/ determiniret und angesetzt ... Datum
Schwerin den 6. Iulii, Anno 1653**

[S.l.], 1653

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730670848>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden

Adolph-Friedrich / Herzog zu
Mecklenburg / ꝛc.



Erbar / Lieber Getreuer / Nach
deme Wir für Uns in Vormunschafft Unsers
freundlichen Lieben Vettern und Pflege Sohns / des
Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Gustaff
Adolphsen / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc.
die noch anwesende von Unser Ehrbarn Ritter- und
Landschafft / auff deroselben Unterthäniges Bitten
und anhalten / wegen herannahenden und einfallenden Erndte / und
ander Uns unterthänig fürbrachten Besachen / von gegenwertigen
Landtage gnädig erlassen / und zu Continuation desselben den 6. Se-
ptembr. allhie wieder einzukommen / determiniret und angesetzt.

Diesem nach befehlen Wir Dir hiemit gnädig und ernstlich / daß
Du dich am besagten 6. Septembr. gegen Abend unfeilbahr in Person
allhie zu Schwerin einstellest / und daß Jenige was jüngst allhie pro-
poniret worden / nebenst andern Ständen in fernere Berathschlagung
ziehst / und zu einem volligen endlichen Schluß bringen helffest / und
dich davon nichts anders / dan Gottes Almacht und Leibes Schwachheit
abhalten lassst / auff welchen Fall Du einem andern deine gnug-
haffte Special-Vollmacht für dich selbst / weil Wir eines ohn Unser
Verordnung gemachten und Deputirten Ausschusses hierzu nicht wol-
len gewertig seyn / auffzutragen / hiemit befehliget seyn sollest / Mit
dem anhang / Du thust solches oder nicht / daß Du nichts desto wei-
niger / zu alle dem / was wird beschlossen und verordnet werden / gehal-
ten seyn sollest. Wornach Du dich gehorsambst hast zu achten /
Datum Schwerin den 6. Julii, Anno 1653.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text forming the main body of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Dem Ehrbaren Infirmität Sibben Gertruden /



Mk - 4060. (7)²

Von Gottes Gnaden

Adolph-Friedrich / Herzog zu
Mecklenburg / ꝛ.



Ehrbar / Lieber Getreuer / Nach
deme Wir für Uns in Vormunschafft Unsers
freundlichen Lieben Vettern und Pflege Sohns / des
Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Gustaff
Adolphsen / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛ.
die noch anwesende von Unser Ehrbarn Ritter- und
Landschafft / auff derselben Unterthäniges Bitten
und anhalten / wegen herannahenden und einfallender
ander Uns unterthänig fürbrachten Besachen / v
Landtage gnädig erlassen / und zu Continuation d
ptembr. allhie wieder einzukommen / determiniret u
Diesem nach befehlen Wir Dir hiemit gnädig n
Du dich am besagten 6. Septembr. gegen Abend un
allhie zu Schwerin einstellst / und das Jenige was
poniret worden / nebenst andern Ständen in fernere
ziehst / und zu einem volligen endlichen Schluß brin
dich davon nichts anders / dan Gottes Almacht und V
abhalten lassst / auff welchen Fall Du einem an
haffte Special-Vollmacht für dich selbst / weil Wir
Verordnung gemachten und Depucirten Ausschusses
len gewertig seyn / auffzutragen / hiemit befehliget
dem anhang / Du thust solches oder nicht / das Du
niger / zu alle dem / was wird beschloffen und verordn
ten seyn sollest. Wornach Du dich gehorsambst
Datum Schwerin den 6. Julii, Anno 1653.

